

Inhaltsverzeichnis.

- I. Beschluß der Bürgerschaft vom 3. Juli 1907 S. 821.
 II. Mitteilung des Senats vom 5. Juli 1907:
 Antrag, betreffend schärfere Bewachung des Freihafens „ 821.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Juli 1907.

1. Neubau des Stadthauses.

Die Bürgerschaft genehmigt die Veranstaltung eines beschränkten Wettbewerbs zur Erlangung eines Planes für den Neubau des Stadthauses nach Maßgabe des vorliegenden Berichts und Programms mit der Änderung, daß die Zahl der bremischen Teilnehmer am engeren Wettbewerb, wobei auch in Bremen nicht ansässige, aber in Bremen geborene Architekten berücksichtigt werden können, von fünf auf zehn erhöht und daß jedem dieser bremischen Teilnehmer 3000 M. vergütet wird.

Sie bewilligt für die Bestreitung der Kosten des Wettbewerbs den Betrag von 60 000 M. auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen.

2. Ausbildung des freien Platzes an der Weser zwischen Wachtstraße, Tiefer und Bospforte.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Plan und bewilligt die Kosten der Ausführung desselben in Höhe von 3925 M. auf das Budget der Walldeputation nach.

3. Wahl einer Kommission wegen Talstraße Vereinsstraße.

Die Bürgerschaft erwählt zu Mitgliedern der Kommission die Herren J. Rippe, S. Otten, Dr. Nielsen, Prof. Dr. Sergt, C. A. Jacobi, M. v. Thülen, C. Stichnath, W. Sachmeister und J. F. Fischer.

Mitteilung des Senats

vom 5. Juli 1907.

Antrag, betreffend schärfere Bewachung des Freihafens.

Am 15. Mai 1907 hat die Bürgerschaft folgenden Beschluß gefaßt:

„Aus Anlaß der ersten Feuersbrünste der letzten Wochen ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Polizeidirektion und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob eine verstärkte polizeiliche Bewachung des Hafenviertels sowie eine Überwachung der Beleuchtung an Bord der Baumwollschiffe und nötigenfalls eine Versorgung derselben mit elektrischer Beleuchtung ratsam ist.“

Auf Grund des dementsprechenden Auftrags des Senats und der daraufhin zwischen der Polizeidirektion und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gepflogenen Verhandlungen, zu denen auch die Handelskammer Stellung genommen hat, berichtet die Polizeidirektion das Folgende:

Der große Schaden, den die Brände im Hafengebiet dem bremischen Handel zugefügt haben, läßt es als unabweisbar erscheinen, daß schleunigst diejenigen Maßregeln ergriffen werden, die der Wiederholung einer derartigen Katastrophe nach Möglichkeit vorbeugen. Soweit dabei die Tätigkeit der Polizei in Betracht kommt, deren Aufgabe es ist, die Ordnung auf den Straßen und Verkehrswegen im Hafengebiet aufrecht zu erhalten, während die Aufsicht in den Schuppen, Speichern und sonstigen Betriebsstätten den Betriebsunternehmern zufällt, handelt es sich um folgendes.

Es ist Vorfrage zu treffen einmal, daß der im und durch das Hafengebiet flutende allgemeine Verkehr sich an die ihm zugewiesenen Verkehrswege hält, und ferner, daß die im Hafengebiet verkehrenden Personen sich derjenigen Handlungen enthalten, die eine Feuergefährdung mit sich bringen können, während Kinder, bei denen eine richtige Würdigung der getroffenen Anordnungen erfahrungsmäßig nicht vorhanden ist, vom Betreten des Hafengebietes auszuschließen sind. Die Polizeidirektion hat demgemäß folgende Vorschläge gemacht, die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Handelskammer als zweckmäßig und zunächst ausreichend anerkannt worden sind.

- 1) Es ist ein Rauchverbot für sämtliche Häfen zu erlassen, das sich auf alle Straßen, Lagerplätze und Lagerräume daselbst erstreckt.

Ein solches Rauchverbot besteht bereits bisher, jedoch nur als ein partielles, für bestimmte Orte und Straßen in den Häfen, was zur Folge hat, daß allgemein das Hafengebiet mit brennender Zigarre betreten und diese erst fortgeworfen wird, wenn die betreffende Person an die Stelle des Verbots gelangt, während umgekehrt beim Verlassen derselben die Zigarre wieder in Brand gesetzt und das glimmende Schwefelholz fortgeworfen wird.

Dieser besonders mit Rücksicht auf die im Hafengebiet lagernde Baumwolle höchst bedenkliche Zustand kann nur beseitigt werden durch ein Verbot, das die das Hafengebiet betretenden Personen oder die an Land gehenden Schiffer veranlaßt, ihre brennende Zigarre oder Pfeife zuvor auszulöschen.

- 2) Während bisher polizeilich nur das unbefugte Betreten der der Bremer Lagerhausgesellschaft überwiesenen Kaischuppen und Lagerplätze im Freibezirk und am Sicherheitshafen verboten war, ist dieses Verbot nunmehr auf alle Schuppen, Speicher und Lagerplätze, insbesondere auf die Holzlager, sowie auf sämtliche Hafenkajen auszu dehnen.

Es ist durchaus erforderlich im Interesse größerer Feuerficherheit, daß zu denjenigen Orten, wo die Waren lagern und wo der Warenverkehr sich abwickelt, nur diejenigen Personen Zutritt haben, die dort beruflich tätig sind, oder die die Kaje betreten müssen, um an Bord ihres Schiffes zu gelangen.

- 3) Die Hafenpolizei hat schon wiederholt Klage geführt über die Unzuträglichkeiten, die durch spielende Kinder im Hafengebiet hervorgerufen werden, indem diese ein angeschlagenes polizeiliches Verbot ebenso wenig beachten, wie die Weisungen der rondierenden Beamten. Nach den großen Bränden war zu beobachten, wie sich zahlreiche Kinder in der Nähe der Brandstellen umhertrieben, wo der ganze Boden mit angebrannter Baumwolle bedeckt war. Ein kleinerer Brand auf einem Holzlagerplatz konnte nur auf einen von Kindern verübten Unfug als Entstehungsursache zurückgeführt werden.

Es ist daher geboten, Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener das Betreten des Hafengebietes zu untersagen, wobei eine Ausnahme zu machen ist zu Gunsten derjenigen Kinder, die ihren im Hafengebiet arbeitenden Angehörigen das Essen bringen, sowie derjenigen, die etwa als Passagiere der im Hafengebiet landenden Dampfer dieses passieren müssen.

Die bestehenden Verordnungen sind darnach entsprechend abzuändern und gleichmäßig für das Zollausflußgebiet, für den Holz- und Fabrikhafen und für den Hohentorshafen in Geltung zu setzen unter gleichzeitiger Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Verbotstafeln.

Zur wirksamen Durchführung und Kontrolle der vorstehend bezeichneten Schutzmaßregeln ist es neben einer Vermehrung des Personals der Hafenpolizeiwache erforderlich, daß deren Wirkungskreis erweitert wird. Der Hafenpolizeidistrikt X umfaßte bisher lediglich das Zollausschlußgebiet, während der Holz- und Fabrikenhafen von den Mannschaften des Distrikts IX nach dem gewöhnlichen Dienstplan dieses Distrikts berondet wurde, so daß es dort an einer ständigen polizeilichen Bewachung fehlte. Erwägt man, daß die gleiche Gefahr, der jetzt die Baumwollschuppen zum Opfer gefallen sind, für die Holzlager auf der Südseite des Holz- und Fabrikenhafens und damit auch für die Fabrikanlagen auf dem gegenüberliegenden Ufer besteht, so ergibt sich ohne weiteres, daß hier Wandel geschaffen werden muß.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, den Bezirk des Holz- und Fabrikenhafens dem Polizeidistrikt X anzugliedern und dessen Beaufsichtigung zu unterstellen. Mit dieser Maßnahme würde die nötige einheitliche polizeiliche Leitung der Angelegenheiten des Hafengebiets (Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen) erreicht und damit neben anderen auf der Hand liegenden Vorteilen die Vorbedingung für die gute Ausbildung einer für den immerhin besonderen Hafendienst geeigneten Mannschaft geschaffen werden. Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat in Aussicht gestellt, das Gelände des Holz- und Fabrikenhafens mit einer Einfriedigung zu versehen dort, wo eine solche noch nicht vorhanden ist, so daß sich dieses demnächst auch äußerlich als ein räumlich abgegrenzter Bezirk darstellen wird.

Die derzeitige Lage der Polizeiwache im Zollausschlußgebiet in der Nähe des Hafens I ist schon eine recht ungünstige für die Berondung des Hafens II, der Dienst am Holz- und Fabrikenhafen aber würde sich von dort aus überhaupt nicht versehen lassen. Die Entfernung von der Wache zu dem Orte der Dienstaussübung ist eine so große, daß ein wesentlicher Teil der Rondenzeit durch die Wege von und zur Wache verloren geht. Bereits bei der Eröffnung des Hafens II war in Erwägung gezogen worden, ob nicht dort ein zweites Polizeigebäude zu errichten sei. Man hat damals aus Ersparnisgründen davon Abstand genommen.

Auch jetzt will die Polizeidirektion noch nicht den Bau eines zweiten Polizeigebäudes beantragen, wenngleich sie betont, daß derselbe in absehbarer Zeit wird erfolgen müssen. Sie glaubt sich zunächst provisorisch mit einem vorhandenen kleinen Gebäude in unmittelbarer Nähe des Tors X am Hafen II behelfen zu können, das ihr von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zur Verfügung gestellt ist und mit geringen Kosten als Station für die Ronden des Hafenbeckens II und des Holz- und Fabrikenhafens eingerichtet werden kann. Es würden hierfür, soweit sich zurzeit übersehen läßt, zunächst nur erforderlich sein die Beschaffung des notwendigsten Inventars einschließlich einer Beleuchtungsanlage und die Herstellung einer telephonischen Verbindung mit der Polizeiwache X und dem Stehpostentelephon an der Nordstraße.

Der Hafen I ist bisher berondet worden von je einem Beamten am Tage und je zwei Beamten des Nachts auf jedem Ufer, während ein Beamter Stehpostendienst am Kopfe des Hafenbeckens versah. Diese Aufsicht darf auch für die Zukunft zunächst als ausreichend angesehen werden.

Für den Hafen II sind zurzeit drei Beamte verfügbar, einer für den Tagesdienst und zwei für den Nachtdienst. Nach dem Brande ist auch hier ein Tagesdienst von zwei Beamten, je einer auf jeder Seite, eingerichtet worden unter Heranziehung des Stehpostens vom Hafen I, der indessen auf die Dauer dort nicht entbehrt werden kann. Es bedarf hier der Einstellung eines weiteren Beamten.

Für den Dienst am Holz- und Fabrikenhafen ist zum mindesten erforderlich eine Tagesmannschaft von zwei und eine Nachtmannschaft von drei Beamten, wenn die einzuführende strengere Aufsicht ihren Zweck erfüllen soll.

Ferner sind einzustellen für den Bureaudienst in der Nebenwache und als Reserve je ein Beamter sowie für eine nach dem durchaus als berechtigt anzuerkennenden Wunsche der Handelskammer einzurichtende Ziviltronde im Hafengebiet zwei Beamte, zusammen zehn Beamte. Die Aufsicht über den Nachtdienst ist einem Schutzmannswachtmeister zu übertragen.

Für den Hohentorshafen, der nach wie vor der Aufsicht der Polizeidistrikte VII und XV unterstellt bleiben muß, genügt nach der Ansicht der Polizeidirektion zunächst die Verstärkung des Rondendienstes um einen Beamten.

Aus dem vorstehenden ergeben sich folgende Nachbewilligungen, die die Polizeidirektion beantragt:

A. Laufende Ausgaben.

11 Schutzmäner für 9 Monate à M. 1162,50	M. 12 787,50
1 Schutzmannswachtmeister für 9 Monate	M. 1162,50
Zulage für 9 Monate	" 225,— " 1 387,50
Summa...	M. 14 175,—

B. Einmalige Ausgaben.

1) Inventar für die Nebenwache im Hafengebiet	M. 900,—
2) Fernsprechanlage für die Nebenwache nach den Kostenaufschlägen der Direktion der Feuerwehr M. 575 + M. 294	" 869,—
3) Einrichtung einer Gasbeleuchtung in der Nebenwache	" 80,—
4) 30 Warnungstafeln für das Hafengebiet und 10 desgl. für den Hohentorshafen einschließlich der erforderlichen Pfähle und der Kosten der Aufstellung	" 1 500,—
5) Kontrollkästen und Diverses	" 151,—
Summa...	M. 3 500,—

Der Senat stimmt den Anträgen der Polizeidirektion, gegen die die Finanzdeputation nichts zu erinnern hat, zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten, indem er bemerkt, daß wegen der in der Sache liegenden Dringlichkeit eine baldige Beschlußfassung erwünscht ist. Wegen der Beleuchtung an Bord der Baumwollschiffe, worüber die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, wird weitere Mitteilung erfolgen.

Ferner haben die Kommissare des Senats bei der Deputation für Häfen und Eisenbahnen berichtet, daß eine Reihe baulicher Maßnahmen für den Hafenbezirk zur Verstärkung der Sicherheit gegen Feuergefährdung geplant werden, daß aber die hierauf bezüglichen mit tunlichster Beschleunigung geführten Verhandlungen, an denen auch besonders die Handelskammer beteiligt sei, noch nicht zum Abschluß gelangt seien.

Es werde indessen im Hinblick auf die Dringlichkeit auch dieser Maßnahmen eine Vorlage baldigst erfolgen müssen, mit der dann die Anträge für Wiederaufbau der abgebrannten Schuppenteile am Hafen II verbunden werden würden.